

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2018	Nr. 52
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 558

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 562

**Studienordnung
für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien:
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation**

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354) folgende Studienordnung zum Studium des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, berufliche Qualifikationen

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ auf Grund der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017.

(2) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Kultur und Gesellschaft Deutschlands und Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit sowie Theorie und Praxis der deutsch-französischen interkulturellen Kommunikation. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist das gemeinsame Studium von deutschen und französischen Studierenden sowohl in Deutschland (Universität des Saarlandes) als auch in Frankreich (Université de Lorraine – Metz) und Luxemburg (Université du Luxembourg).

(3) Inhalte des Studiums sind zum einen die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile in Verbindung mit kultur- und landeswissenschaftlichen sowie interdisziplinär ausgerichteten Kenntnissen; und zum anderen die Vermittlung der theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im europäischen Kontext auf wirtschaftlicher, kultureller und rechtlicher Ebene.

(4) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsch-französische sprachliche Kompetenz und die Vermittlung vertiefter interkultureller Kompetenzen und Kenntnisse über Kultur, Medien und Gesellschaft des deutschen und des französischen Kulturraums, insbesondere der Grenzregion SaarLorLux, sowie grundlegender kultur- und kommunikationswissenschaftlicher Methodenkompetenz. Der Studiengang zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Medien und Öffentlichkeitsarbeit im deutsch-französischen Kontext; grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Unternehmen; Marketing und Vertrieb, Kommunikation, Personalentwicklung.

(5) Soweit ein Studium des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ als Kernbereich-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes vorausgeht, handelt es sich um ein Konsekutiv-Studium.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Veranstaltungstypen und Leistungen

(1) Vorlesungen (VL) (Gruppengröße = 100 Studierende) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können.

(2) Proseminare (PS) (Gruppengröße = 25 Studierende) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen ergänzt werden.

(3) Hauptseminare (HS) (Gruppengröße = 25 Studierende) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(4) Übungen (Ü) (Gruppengröße = 25 Studierende) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(5) Tutorien (T) (Gruppengröße = 20 Studierende) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu fachspezifischen Forschungsgegenständen und Praxisfeldern.

(6) Kolloquien (K) (Gruppengröße = 30 Studierende) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (Master-Arbeit). Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(7) Praktika (P) vermitteln einen Einblick in Arbeitsabläufe, Unternehmenskultur und berufliche Kommunikationsabläufe der jeweiligen Arbeitswelt und in die Alltagskultur des Landes der Zielsprache.

(8) Für die in Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université de Lorraine. Für die in Luxemburg absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université du Luxembourg.

§ 3

Gewährleistung und Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes angebotenen Module des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im zweiten Studienjahr ist die Philosophische Fakultät zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im ersten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im zweiten Studienjahr sind die Université de Lorraine und die Université du Luxembourg zuständig.

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Ein erfolgreiches Studium des Studiengangs setzt den Erwerb von 120 Credits (inkl. der Master-Arbeit von 15 Credits) voraus.

(2) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine Metz sowie der Université du Luxembourg.

(3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes sowie der Université du Luxembourg.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verleihung einer Master-Urkunde beurkundet, die von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg versehen wird.

§ 5 Studienplan

Der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 6 Module

1. Studienjahr (Metz / Luxemburg):

Im ersten Jahr sind Module im Umfang von insgesamt 60 CP an der Université de Lorraine – Metz (50 CP) und an der Universität Luxemburg (10 CP) aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs zu belegen. Diese umfassen u.a. die Bereiche französische Sprache, Landeskunde und Kultur, deutsch-französische Beziehungen, Medien und Informationswissenschaft, Fremdsprachen, interdisziplinäre Europastudien. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Module sind die Université de Lorraine – Metz und die Universität Luxemburg in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Die in diesem Studienjahr an der Université de Lorraine – Metz und der Universität Luxemburg erbrachten Prüfungsleistungen werden von der Universität des Saarlandes ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Modulübersicht 2. Studienjahr (Saarbrücken, Luxemburg):

Titel	Credits
Sprachausbildung Französisch / Deutsch	6
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa	3/7*
Interdisziplinäre Studien I: Multikulturelle Kontexte	11
Politik, Wirtschaft und Kulturen Europas	3/7*
Interkulturelle Medien-, Sprach- und, Literaturwissenschaft	3/7*
Methodenseminar (gemeinsame Veranstaltung der Universitäten Metz, Saarbrücken und Luxemburg)	2
2. Fremdsprache	3
Interdisziplinäre Studien II: Interkulturelle Dimensionen	6
Masterarbeit	15
Gesamt	60

* Es sind *in zwei der drei* Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet).

§ 7**Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes und der Universität du Luxembourg (2. Studienjahr)**

Alle Module sind in der Regel bis Ende des 2. Studienjahrs (4. Fachsemester) zu absolvieren. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Deutsch / Französisch (DFS M2-SD/F)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
Gesamt				4	6
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen (benotet). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.			

Modul		Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa (DFS M2-GKKE)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa	HS	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.			

Modul		Interdisziplinäre Studien I: Multikulturelle Kontexte (DFS IS-MK)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Interdisziplinäre Studien I	HS/VL	2	6
		Interdisziplinäre Studien I	HS/VL	2	5
Gesamt					11
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität in Luxemburg statt. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelleistungen.				

Modul		Politik, Wirtschaft und Kulturen Europas (DFS M2-PWKE)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	VL oder HS aus den Themenbereichen des Moduls	VL/HS	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.				

Modul		Interkulturelle Medien-, Sprach- und Literaturwissenschaft			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	Interkulturelle Medien-, Sprach- und Literaturwissenschaft	HS/PS/VL	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		jährlich			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.				

Modul		Methodenseminar (DFS M2-MS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Methodenseminar (mit Universität Metz und Universität Luxemburg)	K	2	2
Gesamt				2	2
Turnus		Jedes Sommersemester			
Prüfungen	Referat (u)				

Modul		2. Fremdsprache (DFS M2-FS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Sprachkurs nach Wahl (Sprachenzentrum)	Ü	2	3
Gesamt				2	3
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	Nach Regelungen des Sprachenzentrums, i.d.R. Klausur (benotet)				

Modul		Interdisziplinäre Studien II: Interkulturelle Dimensionen (DFS M2-ISID)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Interdisziplinäre Studien II	HS/VL	2	6
Gesamt				2	6
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität in Luxemburg statt.				

Modul		Masterarbeit (DFSM2-MA)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Master-Arbeit			15
Gesamt					15
Turnus					
Prüfungen	Master-Arbeit				

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An den Instituten der Programmbeauftragten in Metz, Luxemburg und Saarbrücken bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium des Masters Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2017/18 ihr Studium aufgenommen, gilt die Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Vom 25. Februar 2010 (Dienstblatt S. 625).

Saarbrücken, 5. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt